



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

110

Nr. 14 / 17. Juli 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten
römer museum manching für das Haushaltsjahr
2009 110

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweck-
verbandes Keltisch-Römisches Museum Man-
ching 111

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverban-
des für das Haushaltsjahr 2009 117

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche
Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr
2009 117

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
(Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 118

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
Fernwärmeleitung in den Gemeinden Aschheim,
Feldkirchen und Kirchheim, Landkreis München 118

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
Fernwärmeleitung in den Gemeinden Schönau
und Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener
Land 119

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrsflughafen München;
Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf
Änderung des Emissionsgrenzwertes für Staub
im gereinigten Abgas der Verbrennungsmotoren
der Versorgungszentrale bei Ölbetrieb 119

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verkehrsflughafen München;
Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf
Anpassung des Satelliten / Norderweiterung der
Gepäcksortierhalle 119

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn A 99, Autobahnring München
Ausbau des Autobahnkreuzes München-West;
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 120

Schulwesen

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Ände-
rung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Volksschulen im Landkreis Eichstätt 120

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung über die Gliederung der Volks-
schulen im Landkreis Erding 121

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Ände-
rung der Rechtsverordnung über die Gliederung der
Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 122

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 21. Juli 2009 122

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MAN-
CHING

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer
museum manching für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemein-

deordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

| | |
|---|-----------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 613.900 € |
|---|-----------|

| | |
|---|------------|
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 227.600 €. |
|---|------------|

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 109.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 102.300 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 24. April 2009

Zweckverband kelten römer museum manching

Josef Mederer

stellvertretender Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching

Vom 1. April 2009

Der Zweckverband „Keltisch-Römisches Museum Manching“ erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband kelten römer museum manching“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Manching.

§ 2

Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, der Markt Manching und der Keltisch-Römische Freundeskreis, Heimatverein Manching e. V.. Der Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das kelten römer museum manching kulturell zu fördern und ein Museumsgebäude zu errichten und dieses als kulturelle Einrichtung zu betreiben.

(2) Dem Zweckverband wird vom Markt Manching zur Errichtung des Museums der alte Volksfestplatz, Fl.Nr. 367 der Gemarkung Manching (siehe Lagepläne Anlage 1-3) voll erschlossen zur Verfügung gestellt. Das Eigentum verbleibt beim Markt Manching. Die Grundstückslasten und laufenden Kosten werden vom Zweckverband getragen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) kelten römer museum manching – im folgenden Museum genannt – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb des Museums.

(4) Das Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Zweckverband bzw. seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Museums. Der Zweckverband bzw. seine Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte (einschließlich Verbandsräte kraft Amtes nach Art. 31 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(2) Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter bestimmt.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über alle für den Bestand und den Betrieb des Zweckverbandes grundlegenden Maßnahmen,
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzung sowie über den Finanzplan; ferner die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung,
3. den Erlass allgemeiner Vorschriften für die Benutzung des kelten römer museums manching,
4. die Bewilligung aller größeren Anschaffungen und die Beschlussfassung über die Erteilung von Aufträgen und über den Abschluss von Verträgen für den Zweckverband mit Beträgen von mehr als 10.000 Euro,
5. die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung

unter Heranziehung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm als Sachverständiger im Sinne des Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO.

§ 7

(wurde gestrichen)

§ 8

(wurde gestrichen)

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Während der Bauzeit ist Verbandsvorsitzender der jeweilige 1. Vorsitzende des „Keltisch-Römischen Freundeskreises“. Stellvertreter sind der jeweilige 1. Bürgermeister des Marktes Manching, der jeweilige Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm und der jeweilige Bezirkstagspräsident von Oberbayern. Über die Reihenfolge der Stellvertretung entscheidet die Versammlung.

(2) Ab Inbetriebnahme des Museums wechselt der Verbandsvorsitz im Turnus von zwei Jahren zwischen dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des „Keltisch-Römischen Freundeskreises“, dem jeweiligen 1. Bürgermeister des Marktes Manching, dem jeweiligen Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem jeweiligen Bezirkstagspräsident von Oberbayern. Über die Reihenfolge des Verbandsvorsitzes und die Reihenfolge der jeweiligen Stellvertretung entscheidet die Versammlung.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.

(2) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Versammlung.

(3) Der Vorsitzende ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung für den Verband haben, zuständig.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle wird vom Markt Manching unentgeltlich geführt.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit durch Beschluss der Versammlung und mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden der Geschäftsstelle Aufgaben zugewiesen werden. Sie hat insbesondere die jährliche Haushalts-

aufstellung vorzubereiten sowie beim Haushaltsvollzug und der haushaltsmäßigen Behandlung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden mitzuwirken.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Investitionsmaßnahmen, die einen Betrag von 20.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Der Keltisch-Römische Freundeskreis bringt alle finanziellen Mittel, die er für die Errichtung und den Betrieb des Museums erhält, in die Finanzierung ein.

(3) Die Investitionskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 4.601.626,90 Euro zu je einem Drittel vom Bezirk, vom Landkreis und vom Markt getragen. Darüber hinausgehende Kosten müssen von der Marktgemeinde Manching übernommen werden.

(4) Der Landkreis, der Bezirk und der Markt Manching tragen die Betriebskosten zu je einem Drittel. Soweit der Anteil je Mitglied und Jahr den Betrag von 103.000 Euro übersteigt, werden die übersteigenden Kosten vom Markt Manching übernommen.

Der Zweckverband ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und über jährlich 309.000 Euro hinausgehende Betriebskosten zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für den § 14 Abs. 3.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Markt Manching geführt.

§ 16

Rechnungsprüfung

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist die Verbandsversammlung zuständig. Das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm ist als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung

umfassend heranzuziehen (vgl. Art. 43 Abs. 1 KommZG), ehe sie bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres die Verbandsversammlung festzustellen hat und über die Entlastung beschließt.

Nach der Feststellung und anschließender Entlastung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Änderung der Verbandssatzung

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Alle wesentlichen Änderungen der Verbandsstruktur und der finanziellen Beteiligung bedürfen der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

V. Auflösung des Zweckverbandes

§ 18

Auflösung

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben in vollem Umfang von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so wird das Verbandsvermögen im Verhältnis der eingebrachten Mittel auf die Verbandsmitglieder verteilt. Zum Verbandsvermögen gehören insbesondere das vom Zweckverband errichtete Museumsgebäude samt Einrichtung. Eine entsprechende grundbuchrechtliche Absicherung ist erforderlich.

VI. Schlussvorschrift

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Verbandssatzung vom 29. Mai 2002 (OBABI S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2005 (OBABI S. 81).

Manching, 1. April 2009

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Josef Schäch

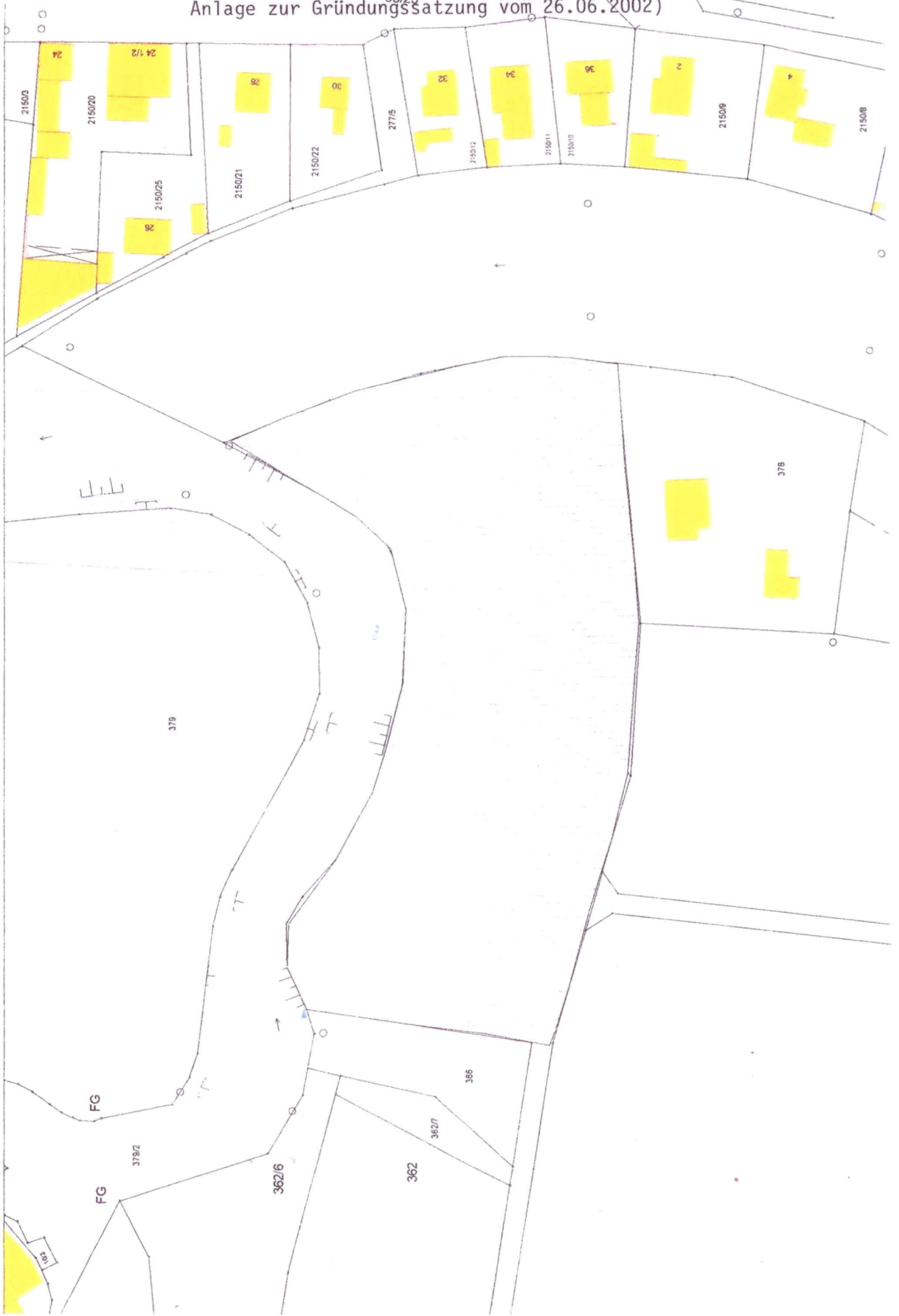
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 26. Juni 2009 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

PS - Digitale Flurkarte

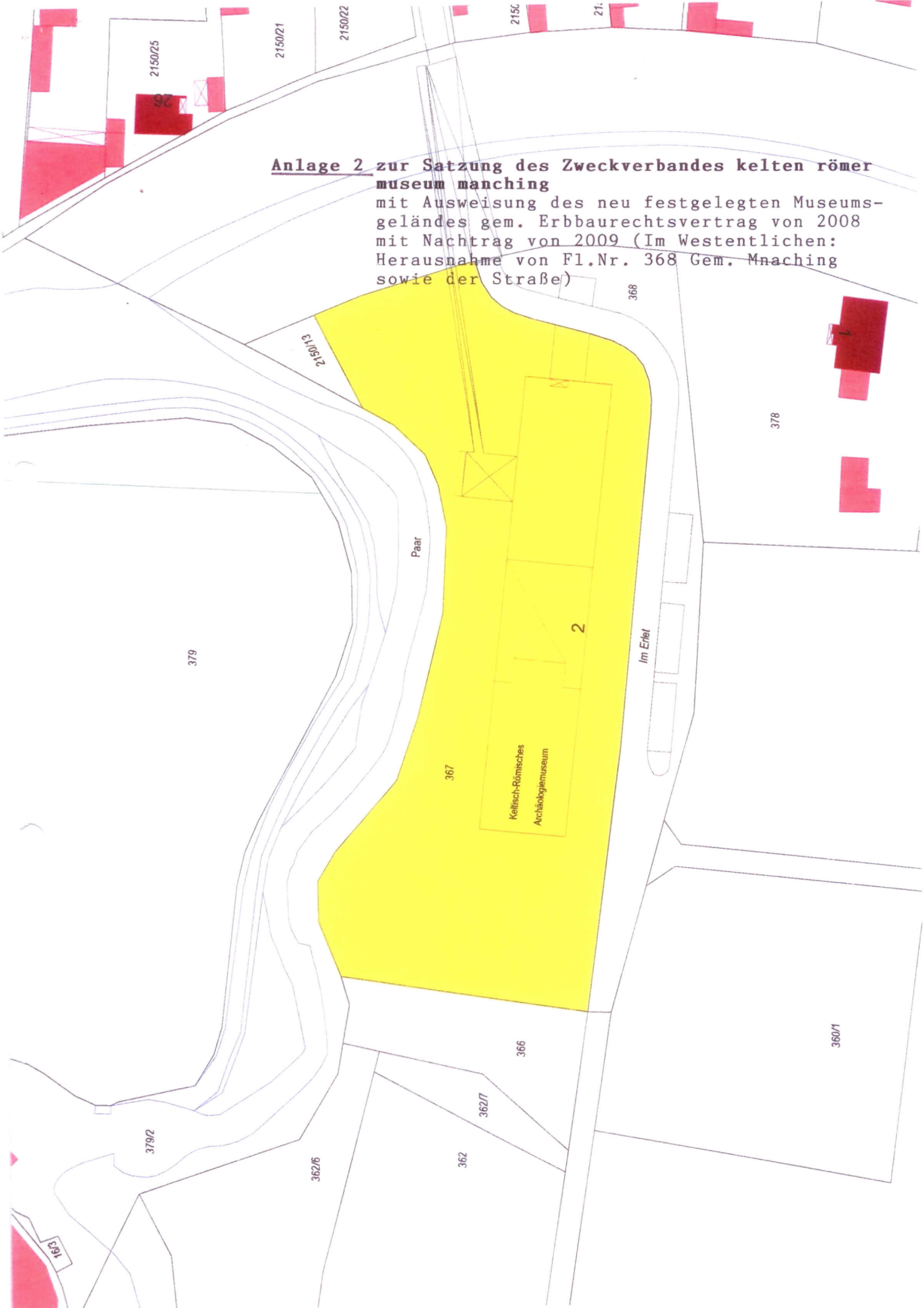
Mittelpunkt: Ost: 462.763,20 Maßstab: 1:1250,00
Nord: 397.370,67 Datum: 11.12.2001 13:29

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching
mit ursprünglicher Ausweisung des Museumsgeländes (= Teil der
Anlage zur Gründungssatzung vom 26.06.2002)



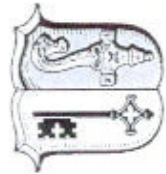
**Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes kelten römer
museum manching**

mit Ausweisung des neu festgelegten Museums-
geländes gem. Erbbaurechtsvertrag von 2008
mit Nachtrag von 2009 (Im Westentlichen:
Herausnahme von Fl.Nr. 368 Gem. Mnaching
sowie der Straße)



-60022061

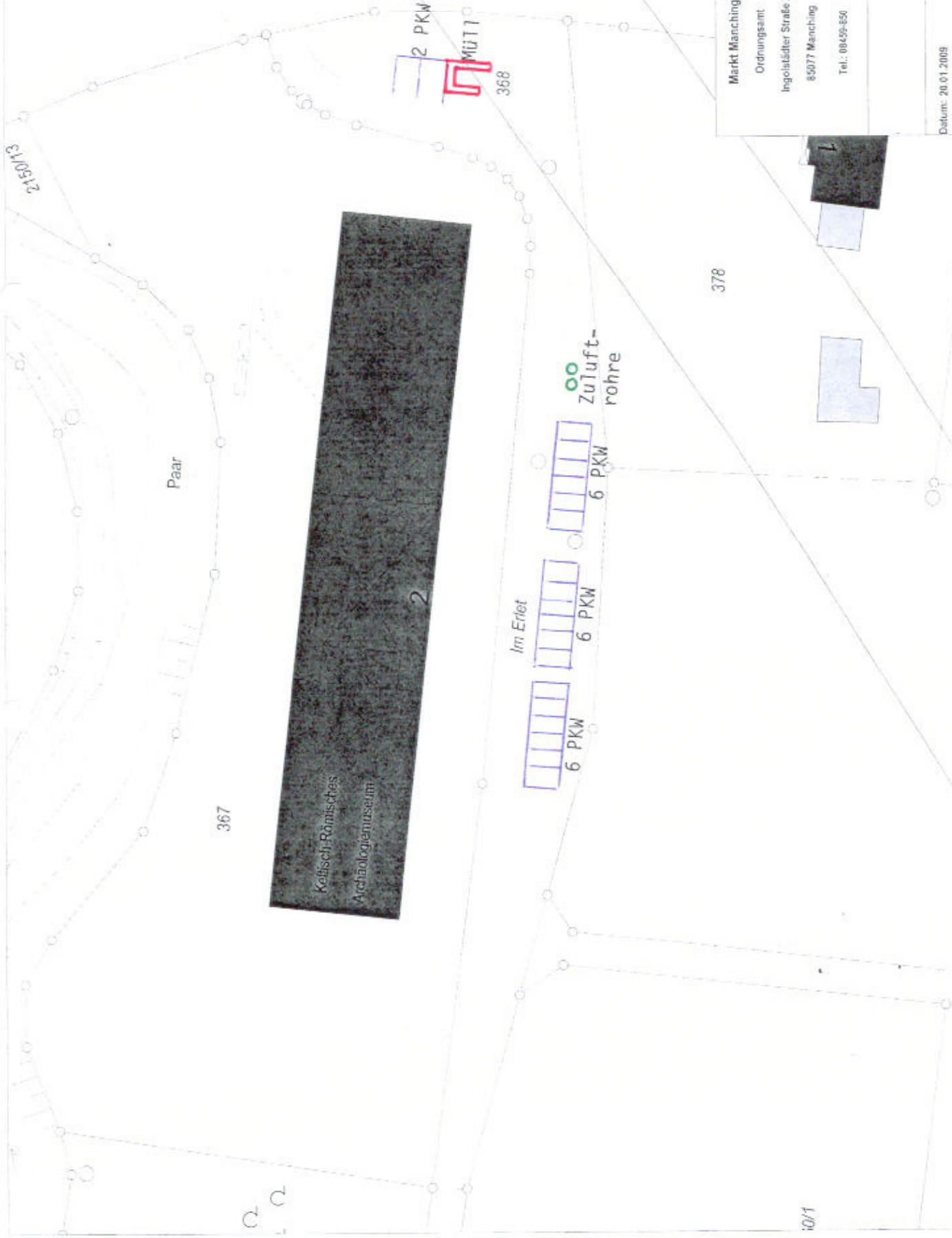
Anlage 3 zur Satzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching
mit Ausweisung der Grunddienstbarkeiten auf Fl.Nr. 368 Gem. Manching, gem. Erbbaurechtsvertrag von 2008 mit Nachtrag 2009



Markt Manching
Ordnungsamt
Ingolstädter Straße 2
85077 Manching
Tel.: 08459-850

Datum: 20.01.2009

Maßstab 1 : 750



367

Paar

Keltisch-Römisches
Archäologiemuseum

2

Im Eriet

6 PKW

6 PKW

6 PKW

Zuluft-
rohre

378

10/1

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

§ 6

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2009

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Neuburg a. d. Donau, 12. Mai 2009
Donaumoos-Zweckverband

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 304.345 €

Roland Weigert
Landrat, Verbandsvorsitzender

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.433.161 €
ab.

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2009

I.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchst. d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 125.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

Die Umlagesätze für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan:

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Bezirk Oberbayern | 31.250 € |
| Landkreis Neuburg-Schrobenhausen | 31.250 € |
| Gemeinde Karlshuld | 17.500 € |
| Gemeinde Karlskron | 17.500 € |
| Gemeinde Königsmoos | 17.500 € |
| Markt Pöttmes | 5.000 € |
| Wasserverband I | 1.250 € |
| Wasserverband II | 1.250 € |
| Wasserverband III | 1.250 € |
| Wasserverband IV | <u>1.250 €</u> |

| | |
|--------------|-------------|
| Erträge | 2.333.200 € |
| Aufwendungen | 2.261.200 € |

im Finanzplan:

Zweckverbandsumlage gesamt: 125.000 €

| | |
|----------------------------------|-------------|
| Einzahlungen aus | |
| – laufender Verwaltungstätigkeit | 2.277.000 € |
| – Investitionstätigkeit | 140.000 € |
| – Finanzierungstätigkeit | 819.000 € |

| | |
|----------------------------------|-------------|
| Auszahlungen aus | |
| – laufender Verwaltungstätigkeit | 2.019.000 € |
| – Investitionstätigkeit | 847.000 € |
| – Finanzierungstätigkeit | 370.000 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 819.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden festgesetzt:

| | |
|----------|-----------|
| für 2010 | 161.600 € |
| für 2011 | 0 € |
| für 2012 | 0 € |

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------|----------------|
| Umlagen insgesamt | 2.188.000 € |
| davon | |
| Landkreis Ebersberg | 1.452.483,92 € |
| Landkreis München | 667.467,84 € |
| Gemeinde Grasbrunn | 25.709,84 € |
| Gemeinde Haar | 42.338,40 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

München, 30. Januar 2009
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Johanna Rumschöttel
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „[Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fernwärmeleitung in den Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim, Landkreis München (Az. 21-3320-2-08)

Die Firma AFK Geothermie GmbH, Ismaninger Straße 1, 85609 Aschheim, beantragte am 27. Mai 2009 die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Verlegung einer Fernwärmeleitung zur Wärmeversorgung in den o. g. Gemeinden. Das in der Energiezentrale Aschheim geförderte Thermalwasser wird über ein Transportnetz zu den Abnehmern geleitet und dann im Rücklauf wieder dem Grundwasser zugeführt. Die Leitungstrasse hat insgesamt eine Länge von ca. 10 km im Außenbereich, die Nennweiten der Rohre betragen bis DN 350 mm.

Für das Vorhaben war nach §§ 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.1 mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 29. Juni 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fernwärmeleitung in den Gemeinden Schönau und Berchtesgaden, Landkreis Berchtesgadener Land (Az. 21-3320-10-08)

Die Firma EWB GmbH, Tanzebergasse 4, 83471 Berchtesgaden beantragte am 28. Mai 2009 die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Verlegung einer Fernwärmeleitung zur Wärmeversorgung in den o. g. Gemeinden. Die im Biomasseheizkraftwerk Schönau erzeugte Energie (Heißwasser) wird über ein Transportnetz zu den Abnehmern geleitet und dann im Rücklauf wieder dem Heizkraftwerk zugeführt. Die Leitungstrasse hat insgesamt eine Länge von ca. 16,8 km. Ca 14 km werden im öffentlichen Straßenraum verlegt. Die Nennweiten der Rohre betragen zwischen DN 40 mm bis DN 150 mm, auf ca. 550 m DN 200 mm.

Für das Vorhaben war nach §§ 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 9. Juli 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Änderung des Emissionsgrenzwertes für Staub im gereinigten Abgas der Verbrennungsmotoren der Versorgungszentrale bei Ölbetrieb

**Bekanntgabe vom 26. Juni 2009
25-33-3721.1-MUC-6-07**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 30. August 2007 die Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für

Staub im gereinigten Abgas der Verbrennungsmotoren der Versorgungszentrale bei Ölbetrieb auf 80 mg/m³ beantragt. Die Versorgungszentrale befindet sich im Nördlichen Bauungsband des Flughafens München.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 26. Juni 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) auf Anpassung des Satelliten / Norderweiterung der Gepäcksortierhalle

**Bekanntgabe vom 13. Juli 2009
25-33-3721.1-MUC-2-09**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 20. Februar und 31. März 2009 die Anpassung der bereits planfestgestellten Baugrenzen, Bauhöhen und der Baumasse des Satelliten zwecks Norderweiterung der Gepäcksortierhalle, Ergänzung des Satelliten um eine zusätzliche Ebene E 06 und Schaffung weiterer Funktionsräume sowie die temporäre Zulassung einer Baustelleneinrichtungsfläche für den ersten Bauabschnitt im Bereich südlich der Zufahrt zum Terminal der Allgemeinen Luftfahrt beantragt. Der Satellit befindet sich im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens München auf dem Vorfeld Ost.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – , Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 13. Juli 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn A 99, Autobahnring München
Ausbau des Autobahnkreuzes München-West;
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP**

Bekanntgabe vom 17. Juli 2009 32-4354.0-236

Die Autobahndirektion Südbayern plant einen Umbau des Autobahnkreuzes München-West, da für die Sanierung des offenporigen Asphalts im Bereich des Autobahndreiecks Eschenried eine Umleitung der Verkehrsströme notwendig ist. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 20. April 2009 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 17. Juli 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

Vom 30. Juni 2009 44-5103-Ei-1/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABI OB S. 212), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 16. November 2007 (OBABI S. 201), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. a) Ignaz-Günther-Volksschule Altmannstein
(Grund- und Hauptschule)

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:

Die Gemeindeteile Althexenagger, Altmannstein, Berghausen, Bruckhof, Hagenhill, Hanfstiglmühle, Hexenagger, Laimerstadt, Leismühle, Ottersdorf, Ried, Schwabstetten, Tettenwang, Wolfstal und Ziegelstadel des Marktes Altmannstein.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet des Marktes Altmannstein.

§ 1 Nr. 20) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20. Volksschule Pförring
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet des Marktes Pförring;

dazu das Gebiet der Gemeinden Mindelstetten und Oberdolling.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 30. Juni 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 30. Juni 2009 44-5103-ED-2/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 5. März 1979 (RABI OB S. 66), Neubeschreibung vom 20. Mai 1992 (RABI OB S. 108), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 2. Juli 2008 (OBABI S. 77), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 5. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. a) Volksschule Erding, am Grünen Markt
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Erding innerhalb folgender Grenzen:

Landshuter Straße ab Einmündung Am Rätschenbach (Mitte) – Dorfener Straße (Mitte) bis Franz-Sales-Hofer-Straße – Franz-Sales-Hofer-Straße (ganz zugehörig) bis Bahnlinie S 2 – Bahnlinie (Mitte) bis Bahnübergang Parkstraße – Parkstraße (nicht zugehörig) – Münchener Straße ab Einmündung Parkstraße (Mitte) – Am Wasserwerk bis Einmündung Sigwolfstraße (Mitte) – Sigwolfstraße (nicht zugehörig) bis Einmündung Bajuwarenstraße – Bajuwarenstraße (Mitte) bis Einmündung Liegnitzer Straße – Liegnitzer Straße (Mitte) – Dachauer Straße von Einmündung Liegnitzer Straße bis Einmündung Münchener Straße (Mitte) – Münchener Straße (ganz zugehörig) bis Einmündung

Almfeldstraße (Mitte) – Almfeldstraße (teilweise zugehörig; einschl. Bebauung nördlich des Aufkirchener Weges) bis Einmündung Riverastraße – Riverastraße (nicht zugehörig) bis Birkenstraße – Birkenstraße (ganz zugehörig) bis westliche Grenze des Kreisberufsschulgeländes – Freisinger Straße (Mitte) – Lange Zeile (Mitte) bis Einmündung Am Rätschenbach – Am Rätschenbach (nicht zugehörig).

§ 1 Nr. 5. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. b) Volksschule Erding, am Lodererplatz
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Erding nördlich folgender Grenzen, ohne die Stadtteile Altham, Eichenkofen und Langengeiling:

Westliche Stadtgrenze – Rennweg (Mitte) – ab Einmündung Rennweg Freisinger Straße (Mitte) – Lange Zeile bis Einmündung Am Rätschenbach (Mitte) – Am Rätschenbach (ganz zugehörig) – Landshuter Straße ab Einmündung Am Rätschenbach (Mitte) bis Einmündung Dorfener Straße – Dorfener Straße (Mitte) bis Anton-Bruckner-Straße – Anton-Bruckner-Straße (Mitte) bis Rotkreuzstraße – Rotkreuzstraße (Mitte) bis auf Höhe Einmündung Schäfflerstraße entlang dem Fliegerhorstgelände bis östliche Stadtgrenze.

§ 1 Nr. 5. d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. d) Carl-Orff-Volksschule Altenerding
(Grundschule)

Der Stadtteil Werndlfing der Stadt Erding sowie das Gebiet der Stadt Erding südlich der folgenden Linie:

Westliche Stadtgrenze – Am Wasserwerk (Mitte) – Bahnhofstraße (Mitte) – Hofmarktplatz (Mitte) – Ardeostraße (Mitte) bis Einmündung B 388 – Fuchsbergstraße (nicht zugehörig) – in gerader Linie zur östlichen Stadtgrenze.

§ 1 Nr. 5. e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. e) Volksschule Klettham in Erding
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Erding ohne den Stadtteil Werndlfing innerhalb folgender Grenzen:

Westliche Stadtgrenze – Rennweg (Mitte) – westliche Grenze des Kreisberufsschulgeländes – Birkenstraße (nicht zugehörig) – Riverastraße (teilweise zugehörig) – Riverastraße bis Almfeldstraße (teilweise zugehörig; einschl. der südlichen Bebauung an der Thomas-Wimmer-Straße) –

Almfeldstraße (Mitte) bis Einmündung in die Münchener Straße – Münchener Straße bis Einmündung Dachauer Straße (nicht zugehörig) – Dachauer Straße bis Einmündung Liegnitzer Straße (Mitte) – Liegnitzer Straße (Mitte) bis Einmündung Bajuwarenstraße – Bajuwarenstraße (Mitte) bis Einmündung Sigwolfstraße – Sigwolfstraße (ganz zugehörig) bis Einmündung am Wasserwerk – Am Wasserwerk (Mitte) bis westliche Stadtgrenze.

§ 1 Nr. 5. h) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5. h) Volksschule Erding, am Ludwig-Simmet-Anger
(Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Erding innerhalb folgender Grenzen:

Östliche Stadtgrenze entlang der Grenze des Fliegerhorstgeländes bis auf Höhe Einmündung Schäfflerstraße in Rotkreuzstraße – Rotkreuzstraße (Mitte) bis Anton-Bruckner-Straße – Anton-Bruckner-Straße (Mitte) bis Dorfener Straße (nicht zugehörig) – Franz-Sales-Hofer-Straße und Winterlestraße (beide nicht zugehörig) bis Bahnlinie (S 2) – Bahnlinie (Mitte) bis Bahnübergang Parkstraße – Parkstraße (ganz zugehörig) – Münchener Straße bis Einmündung Am Wasserwerk (Mitte) – Bahnhofstraße (Mitte) – Hofmarkplatz (ganz zugehörig) – Ardeostraße (Mitte) bis B 388 – Fuchsbergstraße (ganz zugehörig) – in gerader Linie zur östlichen Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 30. Juni 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 30. Juni 2009 44-5103-Mü-2/09-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 212-213), zuletzt geändert durch die Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12. Juni 2008 (OBABl S. 84), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. Papst Benedikt XVI. Grundschule Aschau a. Inn
(Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Aschau a. Inn;
dazu das Gebiet der Gemeinde Jettenbach.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 30. Juni 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 21. Juli 2009, um 14.00 Uhr seine 208. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Leitender Ministerialrat Dr. Robert Schreiber, Abteilung Landesentwicklung, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie „Aktuelle Fragen der Landesentwicklung in Bayern“
2. Steuerung der Siedlungsentwicklung durch die Regionalplanung – Region München
Bericht über Ergebnisse einer Kommunalumfrage des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

3. LEP-Regelungen zum großflächigen Einzelhandel

- Ergebnisse eines Gutachtens
- Arbeitsgruppe der Staatssekretärin im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern – Ziviler Luftverkehr Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8 Erneute Anhörung

München, 29. Juni 2009

Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer